

Zeitschrift:	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber:	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band:	15 (1894)
Heft:	9
Artikel:	Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 7]
Autor:	Fetscherin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-259000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Il exprime son regret qu'on n'ait pas assigné aux travaux manuels une place dans les horaires de nos classes. Vouloir les enseigner en dehors des heures d'école réglementaires, c'est tout simplement les mettre à la porte.

Il souhaite à tous un heureux retour, et clôt le X^e cours normal suisse de travaux manuels.

* * *

Comme l'a fort bien dit M. Jayet, à la cérémonie de clôture, le X^e cours de travaux manuels marque une étape importante dans l'enseignement de cette branche. Jusqu'ici on s'est préoccupé surtout du travail manuel dans le degré supérieur de l'école primaire; le cours de Lausanne a fait une part à ceux qui voient dans les occupations matérielles un puissant moyen éducatif, dont aucun des degrés de l'enseignement élémentaire ne doit être privé. De ce fait, l'organisation du cours a été un peu difficile et n'a pas satisfait tous les participants; la plupart tenaient à suivre jusqu'au bout le travail de l'atelier, et auraient cependant voulu profiter du cours didactique donné les 6, 7 et 8 août par M. Gilliéron, inspecteur de l'enseignement manuel, à Genève, pour la section française, et M. Hug, instituteur à Zurich, pour la section allemande.

L'expérience faite permettra sans doute de trouver, pour les prochains cours normaux, une solution capable de satisfaire à toutes les exigences.

Le cours didactique étant une innovation, nous croyons faire plaisir à nos lecteurs et lectrices, en en donnant un résumé dans nos prochains numéros.

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Auch wegen der *Schulpflichtigkeit* ist einstweilen noch an keine bestimmte Norm zu denken: wir können bloss vermuten, dass die Kinder schwerlich früh in die Schule geschickt, eher aber, dass sie frühzeitig aus derselben entlassen wurden. Letzteres schliessen wir nämlich daraus, dass bereits im Januar 1546 beschlossen wurde, die

Knaben sollten erst mit dem 13., die Mädchen aber erst mit dem 14. Jahr ad S. C. zugelassen werden.¹⁾ Die damaligen Ratsherren waren weniger galant oder schienen von der früheren Reife des andern Geschlechts nichts haben wissen zu wollen. An obiges knüpft sich die Verordnung von 1604, wiederholt 1611 und 1711, dass Personen unter 14 Jahren nicht Patenstelle vertreten durften. Alles das hängt aber damit zusammen, dass in Bern von den ältesten Zeiten an bis in spätere Zeit die jungen Bürger vom 14. Jahr ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten zu erfüllen berufen waren. Ziemlich sicher war also dieses Alter auch der Zeitpunkt der Entlassung aus der *Schulpflichtigkeit*, wenn auch der Unterricht im Hauptfache, der Religion, auf welche das meiste Gewicht gelegt ward, durch die *Kinderlehrer* für die aus der Schule Entlassenen noch einige Zeit fortdauerte.

Die Ferienzeit mochte da, wo die Schulen einmal bleibend festgestellt waren, besonders in den Städten, eben nicht gar gross sein. Wenn den *Studenten* 1579²⁾ jährlich nicht mehr als drei Wochen Vakanz erteilt wurde, so durften wohl die Schüler der untern Schulen kaum grössere Freiheit genossen haben. Auf dem Lande dagegen mochte dies sich, wo die Schulen einmal eine etwas festere Haltung gewonnen hatten, wohl etwas anders gestalten, und ohne Zweifel waren nicht nur für die grössern Landarbeiten die Kinder von der Schule frei, sondern wir müssen uns überhaupt den Schulunterricht noch längere Zeit hindurch als nur im Winter regelmässig erteilt denken. Dass man besonders in Berggegenden an Schulen, welche das ganze Jahr dauerten, nicht zu denken habe, werden wir etwas später sehen. In den Stadtschulen war die *Ferienzeit* vermutlich im Herbst.

Eine zeitweilige Unterbrechung oder doch Beschränkung der Schule berichtet Haller in seinem Diarium zum Jahr 1564: „Als „beim grossen Sterben u. a. in kurzer Zeit bei 80 Schüler gestorben, „wurden die Letzgen eingezogen und allein eine Stunde Vor- und „eine Stunde Nachmittag Schul gehalten“: was natürlich auch auf die deutsche Schule zu beziehen sein wird.

Die *Schulzucht* war den Sitten damaliger Zeit gemäss streng und dürfte unserer verweichlichten Zeit in manchem barbarisch erscheinen: wir führen hier bloss an, wie die damaligen Schulherren wegen den *Studenten* 1547 die Weisung erhielten,³⁾ zu verschaffen,

¹⁾ RM. 295. ²⁾ Sept. 22 RM. 398. ³⁾ Januar RM. 299 S. 73.

dass sie in Zucht und unter den Ruten, wie andere Schüler, gehalten werden: eine Vorschrift, die in späterer Zeit wenigstens in Hinsicht auf die Studenten gemildert wurde. Die Disziplinarvorschrift in der Schulordnung von Brugg aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts von Schärer¹⁾, wo geraten wird, „die Knaben nicht mit Zorn oder Schelt „und nicht mit flacher Hand, Büchern, Ruten, Knöpfen auf die „Köpfe, sondern tugendlich mit der Rute zu schlagen und mit „Worten zurecht zu weisen“, dürfen wir wohl auf die *Primarschulen* beziehen, obschon auf dem Lande die Behandlung der Kinder oft noch ziemlich roh gewesen sein mag. Die Schulordnung von 1596²⁾ schreibt für die Schüler vor, dass die Disziplin mit gebührlichen Strafen bei Knaben und Töchtern mit der Rute geübt werde.

In den Polizeibüchern III, 248—50, ist eine Mahnung an die Schul- und Lehrmeister der Jugend vom 8. April 1611: die Jugend von dem unbändigen Toben, Schreien, Fluchen, Schwören abzuhalten, welche Mahnung auch öffentlich an die Eltern gerichtet wird.

Je nach der von einzelnen Lehrern geübten strengern Zucht ist sich daher auch nicht zu wundern, wenn öfters Klagen laut wurden, die mitunter dann freilich auch allzu leicht erhört werden mochten und so auch die wirklich notwendige Zucht zu gefährden drohten, die bei einer nach *unsern* Begriffen halbwilden Jugend wahrlich nicht so leicht zu handhaben war: daher der Rat 1553 Juny auf Andringen der Geistlichen *Haller* und *Bischof* beschloss, dass *MeHhrn. den Buben, so für Ihr Gnaden laufen, sich ob den Schulmeistern zu erklagen, keinen Glauben mehr geben wollen, sondern sie mit ihren Klagen vor die Schulherren weisen.*

Das Mandat, welches nach Hallers Diarium³⁾ wegen der *Jugend Unzucht und Mutwillen* verlesene, aber, wie er beifügt, bald wieder vergessene Mandat, durfte wohl eher für *Erwachsene* zu verstehen sein; eher haben wir öftere Klagen über das wilde Treiben der rohen Jugend hierher zu ziehen, wie z. B. 1580⁴⁾ das ungestüme Geläufe der Jugend auf freien Plätzen, wie auch das Stein- und Lebkuchenwerfen von der Kanzel aus verboten wird, auf dem Lande das Knitteltragen. Im gleichen Jahr⁵⁾ hätte die Bewillkommnung des intriganten Bischofs Don Vercelli zu Bern durch Schneeballen, welche ihm die Buben nachwarf, bald zu ernstern Verwicklungen Anlass gegeben, indem der *Grosse Rat* selbst auf die vom Bischof

¹⁾ S. 123. ²⁾ Pol. C. II, 111. ³⁾ Sonntag 3. Jan. 1557. ⁴⁾ Jan. RM. 399.

⁵⁾ Dez. 12. RM. 401.

erhobene Klage sich damit zu beschäftigen hatte und einige Bürger, welche die Knaben dazu verleitet, um Geld gebüsst wurden.

Was die *Schulstunden* betrifft, so hat Schärer¹⁾, von der Schulordnung von 1616 rückwärts schliessend, auch bereits für den Zeitraum von der Reformation an, dieselben schon für diese Zeit im Sommer von morgens 6—8 und im Winter von 7—9 Uhr gesetzt; nachmittags von 12—2 und von 3—4 Uhr. Tillier hat ihm dieses, wie vieles andere, treulich nachgeschrieben.²⁾ Es war, ihnen unbekannt, erst kurz vor jener Schulordnung so festgesetzt worden: wir lesen nämlich, dass 1611 am 22. Nov. auf Anraten der Gelehrten (des Schulsrats) wegen *begangenen Unfugs der Schüler* die Urlaubsstunde von 7 auf 8 und nachmittags von 1 auf 2 Uhr verlegt worden³⁾ und wenige Tage später ausdrücklich auch für die *deutsche Schule vorgeschrieben ward*. Ebenso ward erst 1614⁴⁾ der Anfang der Schulzeit im Winter von 6 auf 7, also die Schulzeit von 7—9 gesetzt, denn erst soll man zum Musshafen gehen; diese spätere Zeit soll anfangen vom Herbsturlaub an, im Sommer dagegen, d. h. vom Johannistage bis zum Herbsturlaub, bleibt es wie von alters her. Dieser Abänderung zufolge müssen wir also die ursprüngliche Schulzeit wohl von der Reformation an für Sommer und Winter von 6—7 Uhr, dann von 8—10 Uhr, nachmittags von 12—1 und vermutlich auch noch von 3—4 Uhr ansetzen.

Zu den *Pensen*, welche in der Schule betrieben wurden, gehörte vor allem das *Lesen*, was auch für das Auswendiglernen unentbehrlich war, dann folgte als Hauptpensum der Unterricht in der *Religion*. Hiefür wurden sie an denjenigen Tagen, an welchen die *Kinderberichte* gehalten wurden (unsere Kinderlehren), auch an allen Sonn-, Fest- und Gebetstagen von ihren Lehrern in die Kirche geführt (wozu auch die Lateinschüler angehalten wurden). Dann sollten die Lehrer mit ihnen den Katechismus und die gewohnten Gebete üben. Diese bestanden in den zehn Geboten, dem christlichen Glauben, dem Vaterunser, den Tisch-, Morgen- und Abendgebeten,⁵⁾ Vorschriften, die offenbar schon längere Zeit vor 1596 gegolten hatten.

Lutz beginnt seine Fortsetzung von Hermanns Aufzeichnungen damit, dass er aus dem Munde von Hieronymus Stettler (dem Weinrufer) u. a. alten Leuten bemerkt: durch die grosse Pestilenz vom Jahr 1628 sei etwas Änderung in der Schulzeit nachmittags ent-

¹⁾ S. 91. ²⁾ III, 594. ³⁾ RM. 22 S. 245. ⁴⁾ Nov. 28 RM. 28 S. 319.

⁵⁾ 1596 März 3. Pol. C. II, 111.

standen, da früher die Schüler ihr Abendbrot im Asen mit sich genommen, um 1 Uhr dann zum Essen gebetet und ihre Speise genommen, worauf sie dann wieder im Unterricht fortgefahren, wie in G. Hermanns Vorschriftenbüchli zu sehen. Da man nun während des grossen Sterbens um 2 Uhr an die Leichen gehen musste, wurde das Abendessen in der Schule, bei dem es auch sonst viel Zank gab, abgestellt, und wie die Schüler früher bis 3 Uhr in der Schule blieben, hat man sie jetzt um 2 entlassen zum Abendessen nach Hause und ihnen so diese Stunde geschenkt, sie sollten die zwei andern Stunden (12—2) desto fleissiger sein und zu Hause arbeiten. Dann mussten sie sich von 3—4 wieder in der Schule einfinden, um sich selbst zum Sterben bereit machen zu können; um auch selbst Kranken zuzusprechen, mussten sie jeden Morgen nach der Schule ein besonderes Gebet beten, wie: „Herr Jesu Christ, Wahr Mensch und Gott“, „O Herr bist du mein Zuversicht“, „O treuer Gott in meiner Not!“

Auch den Unterricht im *Schreiben* glauben wir unter das Pensum der *deutschen Schule* aufnehmen zu dürfen; bei der Lateinschule versteht er sich von selbst. Die Weisung, wo der Lehrer *Hermann* 1597 angewiesen wurde, allein von allen drei Lehrern den Schülern vorzuschreiben, zeigt, dass dieser Unterricht früher schon erteilt wurde, aber sicher oft sehr mangelhaft, da er von jedem einzelnen Lehrer erteilt wurde. Wir mögen allerdings vermuten, dass eine ordentliche Handschrift nicht wenig zum Lehramt empfahl. Von einem derselben aus dieser Periode, Hans Kiener, ist ein ziemlicher Band klein Fol. im Besitze des Referenten, in welchem Bande derselbe manches abgeschrieben, auch selbst sich in eigenen Kompositionen versucht hat, worauf wir später zurückkommen werden. Da der *Schreibunterricht* nur für die *Knaben* sicher angegeben wird, derselbe auch für die Mädchen nicht so notwendig erscheinen möchte — ist derselbe ja selbst in unsren Tagen nach einem Augenzeugen aus den letzten Jahren in der Hauptstadt der katholischen Christenheit den Mädchen der mittlern Klassen als nicht notwendig erachtet von den Geistlichen — da auch die Bemerkung, dass der Gesangunterricht dagegen (wegen des Kirchengesangs) *ausdrücklich für beide Geschlechter eingeführt* wird, darauf führt, so mag damals noch der *Schreibunterricht für Mädchen* in der Schule nicht eingeführt, sondern dem Privatunterricht überlassen worden sein.

Später vermutlich als das Schreiben kam auch der Unterricht im *Gesang* dazu. Bei der Reformation hatte man im ersten Eifer gegen das äussere Zeremonienwerk mit der Orgel auch den Gesang in der Kirche abgeschafft, von welcher Strenge man allmählich abkam, besonders nachdem die Psalmen in Reime gebracht und in Musik gesetzt worden waren. Im Jahr 1573¹⁾ wurde nach dem Gutachten der angefragten Geistlichen (vorzüglich auf Dekan Hallers Betrieb) der Kirchengesang wieder eingeführt, nämlich die *Psalmen*: Sonntags je *vor* und *nach* der Predigt. Letzteres wurde jedoch im Winter von Michaelis bis Ostern einstweilen erlassen, und Haller berichtet in seinem Diarium, dass man am 25. April 1574 angefangen habe, auch an Sonntagen *nach der Predigt* Psalmen zu singen. Hiezu sollen die Kinder in den *Schulen*, sowohl *Knaben* als *Mädchen*, durch die Lehrmeister angehalten werden. Dass hiermit sogleich ein Anfang gemacht wurde, beweist die bald nach dem ersten Beschluss bewilligte Gratifikation von ⠼ 10 aus dem *Schulseckel* an den als Prediger ins Siechenhaus gewählten Herrn *Jakob Engel*, weil er die *Knaben Musica* gelehrt.²⁾ Als nun im folgenden Jahre beschlossen wurde,³⁾ bei der Gesangordnung vom August 1573 zu verbleiben, wurde ein eigentlicher Vorsänger gewählt in der Person des deutschen Lehrmeisters *Hans Kiener*, welcher hiefür, wie oben bereits erwähnt worden, eine jährliche Zulage erhielt. Ob dieser nun den Erwartungen weniger entsprach oder bei bereits vorgerückterem Alter den mühsamen Nebendienst bald aufgab, ist nicht klar. Wir finden nur, dass man für *Kiener* schon 1579 einen Nachfolger als Vorsinger suchte, während er doch noch im Schuldienste war, denn 1597 im April¹⁾ sollen die Schulherren und Geistlichen zur Verbesserung des Kirchengesanges raten und auch einen *Musicus* bestimmen. Sie sollen sehen, ob sie *Sal. Blepp* dazu bestimmen mögen. Und im folgenden Jahre²⁾ ergeht an die Prädikanten und Schulmeister die Weisung, den Gesang in der Kirche bass einzurichten. In der Schulordnung von 1596 erscheint der Gesang ebenfalls unter den Lehrpensen, welchem wöchentlich zwei Stunden zugeteilt waren, welchen Unterricht, wie hier ausdrücklich bemerkt ist, die Schüler der deutschen Schule gemeinsam mit den Lateinschülern genossen.

Den Unterricht im *Rechnen* dürfen wir um diese Zeit wohl noch nicht unter die bleibenden Pensen der *deutschen Schule* auf-

¹⁾ Aug. 31 RM. 385. S. 232. ²⁾ 1573 Okt. 19. RM. 385. S. 342. ³⁾ 1574 April 16. RM. 387 S. 21. ⁴⁾ April 23. RM. 397. ⁵⁾ 1580 Sept. 25. RM. 400.

nehmen, er scheint vielmehr um diese Zeit erst in der *Lateinschule* als Pensum eingeführt worden zu sein, so dass er früher dem Privatunterricht anheimgefallen. Gabriel Hermann erteilte in der III. (obersten) Klasse der deutschen Schule nach der Ordnung von 1599 auch Rechnungsunterricht, der vielleicht bis 1612 von noch zwei Lehrern, kaum aber länger als bis 1616, fortduerte, von wo an G. Hermann bis 1631 allein stand. Allerdings zwar finden wir schon früh einen *Rechenmeister*: es werden nämlich 1539¹⁾ *Meister Thomann*, dem Rechenmeister, acht Mütt Dinkel angeboten, wenn er hier bleiben will, was jedenfalls auf keinen bleibenden Unterricht in diesem Fache deutet. Von da haben wir keine Spur von diesem Fache mehr gefunden, bis zum Jahr 1591,²⁾ wo dem Schreiber *Hans Wölts* bewilligt wird, „jungen Bürgersöhnen in der *Schreib- und Rechenkunst* Unterricht zu erteilen“, woran also auch Knaben teilnehmen konnten, welche die deutsche Schule besuchten. Etwas später erst scheint der Unterricht im Rechnen für die Lateinschule fixiert worden zu sein, von wo er ohne Zweifel allmählich auch in die deutsche Sprache übergetragen wurde. Der 1604 neu angestellte „Guldischryber“ *Johannes Löscher* (ob vielleicht der Vater des im dreissigjährigen Kriege erwähnten bernischen Ingenieurs?) soll die Knaben in der Lateinschule im *Schreiben* unterrichten vier Tage wöchentlich von 1—2 Uhr, und zwei Stunden wöchentlich im *Rechnen*, dafür erhält er jährlich ⠼ 40 nebst ⠼ 20 an den Hauszins, dazu 8 Mütt Dinkel. Auch soll er den Knaben, so aus der Schul zu ihm kommen werden, *um das säuberlich Schreiben oder die Arithmetik zu lernen, solche Lektionen um einen lydentlichen Pfenning geben.*³⁾ Dergleichen sog. *Guldischryber* werden schon 1572 zwei erwähnt, aber mit dem Beifügen, dass ihnen noch ein Jahr hier zu wohnen erlaubt sei. Wir haben sie also in dieser Zeit nur noch als eine Art von wandernden Schreiblehrern zu betrachten, die auch Erwachsenen um Lohn dienten. (Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

Urteile unserer Fachmänner.

Jeremias Gotthelfs ausgewählte Werke. Nationale illustrierte
Prachtausgabe. Nach dem Originaltexte herausgegeben von Prof.
Otto Sutermeister. Mit 200 Illustrationen von **A. Anker, H. Bach-**

¹⁾ Sept. 16. ²⁾ Febr. 27. RM. 421 S. 122. ³⁾ Fol. B. II, 224 u. RM. 7
S. 283 1604 Mai 14. u. 27. Aug.